



Einwohnergemeinde **Bolligen**

C04

# **Abwasserentsorgungs- reglement mit Gebührenreglement**

**vom 20. Januar 1998**

# ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

---

Die Einwohnergemeinde Bolligen

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (ORB),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

unter vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

folgendes

## REGLEMENT

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
- 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Anschluss an die Sammelleitung der regionalen Abwasserreinigungsanlage.
- 3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

#### Art. 2 Einteilung des Gebietes

- 1 Die Einteilung des Gebietes richtet sich aufgrund der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP) resp. nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP) sobald dieser besteht.
- 2 Für die Abgrenzung der Bauzone ist die jeweilige Zonenordnung massgebend.

### Art. 3 Erschliessung

- 1 Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- 3 Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Das Verfahren richtet sich nach der KGV.
- 4 Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

### Art. 4 Öffentliche Leitungen

- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 3 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.
- 2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Soweit eine Regelung fehlt, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

### Art. 5 Hausanschlussleitungen

- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers, resp. Mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- 3 Zu privaten Abwasseranlagen (Artikel 3 Abs. 3) führende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- 4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- 5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

### Art. 6 Leitungen im Strassengebiet

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Die Entschädigung richtet sich nach dem Baugesetz.
- 2 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

- 3 Von der Gemeinde verlegte Leitungen, einschliesslich solche in fremdem Boden, bleiben in ihrem Eigentum.

#### Art. 7 Durchleitungsrechte

1. Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Artikel 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.
- 2 Die Auflage von Leitungsplänen nach Artikel 130 a WNG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Artikel 130 a WNG gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.
- 3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und Betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.
- 4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Artikel 130 a WNG zur Anwendung kommen soweit die Kosten durch die Privaten getragen werden.

#### Art. 8 Schutz öffentlicher Leitungen

- 1 Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Artikel 21 und 22 WVG in ihrem Bestand geschützt.
- 2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den Leitungen einzuhalten. Die Bauverwaltung kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Bauverwaltung. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

#### Art. 9 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

#### Art. 10 Durchsetzung

- 1 Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.
- 2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
- 3 Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

## II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

### Art. 11 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

### Art. 12 Bestehende Bauten und Anlagen

- 1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- 2 Der Gemeinderat legt auf Antrag der Tiefbau- und Wasserkommission das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 3 Abs. 3.
- 3 Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

### Art. 13 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

### Art. 14 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfertigkeits-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
- 2
  - a) Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
  - b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
  - c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
  - d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- 3 Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation / ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- 4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 40.

- 5 Bis zum letzten privaten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.
- 6 Die Bauverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 7 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- 8 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.
- 9 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.
- 10 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.
- 11 Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

#### Art. 15 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

#### Art. 16 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).
- 2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

#### Art. 17 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

- 1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.
- 2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 18 Grundwasserschutzzonen und -areale

- 1 Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
- 2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich aufliegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

### III. **BAUKONTROLLE**

Art. 19 Baukontrolle

- 1 Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.
- 2 Sie kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- 3 Die Bauverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- 5 Die Bauverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 20 Pflichten der Privaten

- 1 Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- 2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen. Die Leitungen sind vor dem Eindecken zu Händen der Gemeinde durch den Kreisgeometer einmessen zu lassen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 21 Projektänderungen

- 1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

- 2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Aenderung.

#### **IV. BETRIEB UND UNTERHALT**

##### **Art. 22 Einleitungsverbot**

- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
  - feste und flüssige Abfälle
  - Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
  - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
  - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
  - Säuren und Laugen
  - Oele, Fette, Emulsionen
  - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
  - Gase und Dämpfe aller Art
  - Jauche, Mistsaft, Silosaft
  - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
  - warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.
- 3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- 4 Im übrigen gilt Artikel 13.

##### **Art. 23 Haftung für Schäden**

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

##### **Art. 24 Unterhalt und Reinigung**

- 1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.
- 2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- 3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bauverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 10.



Art. 25 Sammeln von Abwasser und FaulschlÄmmen

Wer gewerbsmÄssig Abwasser, FaulschlÄmme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden knnen, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

## V. GEBUEHREN

Art. 26 Finanzierung der Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde finanziert die ffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfgung:
  - a) die einmaligen Gebhren (Anschlussgebhren);
  - b) die wiederkehrenden Gebhren (Grundgebhren und Verbrauchsgebhren);
  - c) brige Gebhren nach Art. 30.
  - d) die BeitrÄge des Bundes und des Kantons gemÄss besonderer Gesetzgebung;
  - e) sonstige BeitrÄge Dritter.
- 2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
  - a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebhrenreglement die Hhe der Anschlussgebhren.
  - b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausfhrungsbestimmungen
    1. die Anpassung der Anschlussgebhren an den Berner Baukostenindex,
    2. die Grund- und Verbrauchsgebhren,
    3. die brigen Gebhren.
- 3 Das Gebhrenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Ausfhrungsbestimmungen sind zu verffentlichen.

Art. 27 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

- 1 Mit der Festsetzung der Hhe der Gebhren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen fr den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.
- 2 Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermgen der ffentlichen Abwasseranlagen gemÄss Artikel 54 VFHG ab. Sie kann brige Abschreibungen vornehmen (Artikel 56 VFHG).
- 3 Die Gemeinde ffnet eine Spezialfinanzierung, deren Hhe in einem angemessenen VerhÄltnis zum Wiederbeschaffungswert der ffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.
- 4 Als Zielvorgabe fr die Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung gelten folgende AnsÄtze:
  - a) 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationsanlagen.
  - b) 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen.
  - c) 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Art. 28 Anschlussgebhren

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten fr die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist fr jeden Anschluss eine Anschlussgebhr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebhr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemÄss den LeitsÄtzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.
- 3 Fr die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 14, ist zusÄtzlich eine Anschlussgebhr pro m<sup>2</sup> entwÄsserter, versiegelter FlÄche zu bezahlen.

- 4 Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrößerung der entwässerten, versiegelten Fläche um mehr als 10 % ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- 5 Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 4 zur Anwendung, sofern in-  
nert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1- 3  
voll zu bezahlen.
- 6 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anla-  
gen haben die BW und die m<sup>2</sup> entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Bau-  
gesuchs anzugeben und bei jeder Erhöhung infolge nicht bewilligungspflichtiger Massnahmen der Bau-  
verwaltung unaufgefordert zu melden.
- 7 Die Bauverwaltung ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzu-  
holen. Zu Kontrollzwecken haben die Bauverwaltung und die von ihr beauftragten Personen ein Zutritts-  
recht zu allen Bauten und Anlagen.
- 8 Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebüh-  
ren erfolgen.

#### Art. 29 Wiederkehrende Gebühren

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht  
durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind  
wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- 2 Die Grundgebühren werden nach der Nenngrösse des Wasserzählers abgestuft erhoben.
- 3 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem  
Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- 4 Für gewerblich/industrielle Abwasser verrechnet der Gemeindeverband Abwasserreinigung Worblental  
(ARA) den Gemeinden einen Schmutzbeiwert (Zuschlag). Der Zuschlag wird gemäss Kostenverteiler der  
ARA an die Verursacher weiterverrechnet. Die Einzelheiten zur Ermittlung dieses Zuschlages werden in  
einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale  
Einschätzung anhand der Angaben der ARA. Im übrigen kommt der jeweils gültige Artikel (Schmutz-  
beiwerte) des Organisationsreglementes der ARA zur Anwendung.
- 5 Der Gemeinderat kann mit Grosseinleitern, welche jährlich mehr als 50'000 m<sup>3</sup> Frischwasser beziehen öf-  
fentlich-rechtliche Verträge abschliessen, in welchen die wiederkehrenden Gebühren vereinbart wer-  
den. Massgebend ist der effektive Abwasseranfall, im übrigen sind die normalen Ansätze anzuwenden.  
Die Zuschläge gemäss Abs. 4 bleiben vorbehalten.
- 6 Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet,  
ist gebührenpflichtig und hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler  
auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf  
den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleich-  
baren Verhältnissen durch die Bauverwaltung.

#### Art. 30 Übrige Gebühren

Im Abwassertarif gemäss Art. 26 Abs 2b legt der Gemeinderat fest:

- a) Die Grund- und Verbrauchsgebühr für die vorübergehende direkte oder indirekte Einleitung von Baugru-  
benabwässern (Sickerwasser, Grundwasser infolge Grundwasserabsenkung, Regenabwasser) in die öf-  
fentliche Kanalisation;
- b) Die Verwaltungsgebühren für Gewässerschutzbewilligungen und für besondere Verrichtungen wie Auf-  
sichts- und Kontrolltätigkeiten, Prüfungen im Rahmen der vom Kanton erteilten Gewässerschutz-  
bewilligungen, Beizug von privaten Experten gemäss Art. 19 Abs. 2, Mehrkosten im Sinn von Art. 20

Abs. 5, Mehraufwendungen im Sinn von Projektänderungen nach Art. 21, Ersatz- und Zwangsmassnahmen gemäss kantonaler Gesetzgebung.

#### Art. 31 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

- 1 Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- 2 Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.
1. Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerdekrets von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.
- 4 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich in zweimaligen Raten fällig, nämlich:  
im Mai als Teilzahlung die sich auf den Verbrauch der Vorjahresperiode stützt  
im November als Schlussrechnung.

#### Art. 32 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat auf Antrag der Finanzverwaltung zuständig.
- 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### Art. 33 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

#### Art. 34 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## VI. ZUSTÄNDIGKEITEN

#### Art. 35 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Abwasserentsorgung.
- 2 Er hat namentlich folgende Obliegenheiten:
  - a) Er legt den generellen Entwässerungsplan fest.
  - b) Er beschliesst :
    - die Anpassung der Anschlussgebühr an den Berner Baukostenindex;

- die übrigen Gebühren;
  - die vertraglichen Regelungen.
- c) Er erteilt:
- Die Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
  - Ausnahmen vom vorgeschriebenen Bauabstand zu öffentlichen Leitungen.
- d) Er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen von Organen der Abwasserentsorgung.

Art. 36            Kommission

Die technische und administrative Leitung der Abwasserentsorgung obliegt der Tiefbau- und Wasserkommission

Art. 37            Bauverwaltung

- 1 Die laufenden Geschäfte der Abwasserentsorgung werden von der Bauverwaltung geführt.
- 2 Die Bauverwaltung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche;
  - b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke;
  - c) die Baukontrollen;
  - d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
  - e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes).
  - f) die übrigen Aufgaben soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

## VII.            STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38            Widerhandlungen gegen das Reglement

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinde rates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 39            Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 40            Uebergangsbestimmung

Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Aenderungen erfahren; In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

Art. 41 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Kanalisationsreglement vom 19. Oktober 1963 mit Änderungen vom 30. Juni 1970 aufgehoben.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1997 hat das vorstehende Reglement genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Leiter

Der Sekretär

sig.  
Dr. B. Rosat

sig.  
M. Stämpfli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement nach Massgabe von Artikel 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bolligen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Innerhalb der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Bolligen, 20. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber

# INHALTSVERZEICHNIS

## ABWASSERREGLEMENT

---

### I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgaben
Art. 2	Einteilung des Gebietes
Art. 3	Erschliessung
Art. 4	Oeffentliche Leitungen
Art. 5	Hausanschlussleitungen
Art. 6	Leitungen im Strassengebiet
Art. 7	Durchleitungsrechte
Art. 8	Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 9	Gewässerschutzbewilligungen
Art. 10	Durchsetzung

### II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 11	Anschlusspflicht
Art. 12	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 13	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 14	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 15	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 16	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 17	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 18	Grundwasserschutzzonen und -areale

### III. BAUKONTROLLE

Art. 19	Baukontrolle
Art. 20	Pflichten der Privaten
Art. 21	Projektänderungen

### IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 22	Einleitungsverbot
Art. 23	Haftung für Schäden
Art. 24	Unterhalt und Reinigung
Art. 25	Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

### V. GEBUEHREN

Art. 26	Finanzierung der Abwasseranlagen
Art. 27	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Art. 28	Anschlussgebühren
Art. 29	Wiederkehrende Gebühren
Art. 30	Ürige Gebühren
Art. 31	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
Art. 32	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art. 33	Gebührenpflichtige
Art. 34	Grundpfandrecht der Gemeinde

## VI. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 35	Gemeinderat
Art. 36	Kommission
Art. 37	Bauverwaltung

## VII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38	Widerhandlungen gegen das Reglement
Art. 39	Rechtspflege
Art. 40	Uebergangsbestimmung
Art. 41	Inkrafttreten

## GEBUEHRENREGLEMENT

---

Art. 1	Anschlussgebühren
Art. 2	Inkrafttreten

## ANHANG

---

Art. 1	Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr an den Berner Baukostenindex
Art. 2	Jährlich wiederkehrende Grundgebühr
Art. 3	Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
Art. 4	Inkrafttreten

## ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SNSchweizer Norm	
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers

## **Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement**

Die Einwohnergemeinde Bolligen beschliesst gestützt auf Art. 26 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Januar 1998:

Anschlussgebühren      Art. 1

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 200.- pro Belastungswert (BW), im Minimum jedoch Fr. 5'000.-.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 50.- pro m<sup>2</sup> entwässerter, versiegelter Fläche.

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze in Abs. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 119.7 Punkten (Stand 1. April 1997). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültige Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.

Inkrafttreten              Art. 2

<sup>1</sup> Der Tarif tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

## **Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1997 hat das vorstehende Reglement genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

sig.	sig.
Dr. Bernard Rosat	Markus Stämpfli
Leiter	Sekretär

## **Bescheinigung**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Gebührenreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1997 öffentlich aufgelegt ist. Innerhalb der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Bolligen, 20. Januar 1998

sig.  
Markus Stämpfli  
Gemeindeschreiber



# Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement (Ausführungsbestimmungen)

Der Gemeinderat Bolligen beschliesst gestützt auf Art. 26 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Januar 1998:

Jährlich wiederkehrende  
Grundgebühr

Art. 1

Die Grundgebühr pro m<sup>3</sup> Nennweite des Wasserzählers beträgt  
Fr. 50.-.

Jährlich wiederkehrende Ver-  
brauchsgebühr

Art. 2

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser beträgt  
Fr. 1.80.

Grund- und Verbrauchsgebühr  
für die Einleitung von  
Baugrubenabwässern

Art. 3

Die Einleitung von Baugrubenabwässern in die öffentliche  
Kanalisation ist gebührenpflichtig und erfolgt in der Regel über Was-  
serzähler.

Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr nach Art. 1 (Nennbelas-  
tung des eingebauten Baustellenwasserzählers) und den Verbrauchs-  
gebühren nach Art 2 zusammen.

Inkrafttreten

Art. 4

Der Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Bolligen, 3. September 2007 / jg

Gemeinderat Bolligen

sig.  
Margret Kiener Nellen  
Gemeindepräsidentin

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber





Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen  
Abteilung Präsidiales  
Hühnerbühlstrasse 3  
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

**[www.bolligen.ch](http://www.bolligen.ch)**

**► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ► Reglemente**

heruntergeladen werden.